

Bericht zur Corporate Governance

Die Nabaltec AG beachtet bereits seit 2007 auf freiwilliger Basis im Sinne verantwortungsbewusster und transparenter Unternehmensführung und -kontrolle die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“). Das Unternehmen folgt auch im Jahr 2018 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme weniger Abweichungen, welche in der gemeinsamen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 2. März 2018 offengelegt und begründet sind. Ausnahmen resultieren in erster Linie aus dem Bemühen, den Anforderungen an eine gute und nachhaltige Corporate Governance unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Unternehmensgröße und -struktur gerecht zu werden.

Im Geschäftsjahr 2017 hat die Nabaltec AG den Richtlinien des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der gemeinsamen Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 3. März 2017 entsprochen.

Die Satzung der Nabaltec AG wurde am 15. September 2017 im Zuge der erfolgreich durchgeführten Kapitalerhöhung angepasst. Die aktuelle Fassung der Satzung ist auf der Internetseite der Nabaltec AG im Bereich Corporate Governance hinterlegt.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Nabaltec AG unterliegt als Aktiengesellschaft den Vorschriften des deutschen Aktienrechts, welches ein duales Führungssystem vorsieht. Die Leitung des Unternehmens obliegt dem Vorstand, der sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Aufsichtsrat beraten lässt und von diesem überwacht wird. Der Vorstand lässt dem Aufsichtsrat wesentliche Informationen zur Unternehmensentwicklung zukommen. In seiner Funktion als Aufsichtsorgan stellt der Aufsichtsrat den regelmäßigen Kontakt zum Vorstand sicher und erörtert in seinen Sitzungen allein oder gemeinsam mit dem Vorstand Fragen insbesondere bezüglich der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Compliance, des Risikomanagements oder der Risikolage des Unternehmens. Die Zusammenarbeit der Organe ist im Unternehmensinteresse eng, wenngleich die Organe selbst hinsichtlich ihrer Mitglieder und ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt sind. Der Aufsichtsrat legt in seinem Bericht noch einmal explizit das Zusammenwirken der Organe dar.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung.

Die Mitglieder des Vorstands üben keine Aufsichtsrats-tätigkeit in konzernexternen börsennotierten Unternehmen oder in anderen Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften, die vergleichbare Anforderungen stellen, aus. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind keine Interessenkonflikte aufgetreten.

Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Vorstand auf die bestmögliche Eignung und Kompetenz sowie auf Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Nabaltec AG bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er besteht aus drei Personen und verzichtet daher auf die Bildung von Ausschüssen. Der Aufsichtsrat wurde zuletzt durch die Hauptversammlung vom 27. Juni 2017 neu gewählt. Dabei wurden Herr Dr. Dieter J. Braun und Herr Professor Dr.-Ing. Jürgen G. Heinrich erneut für fünf Jahre in den Aufsichtsrat gewählt. Darüber hinaus wurde Herr Gerhard Witzany, ehemaliger Vorstand der Nabaltec AG, in das Gremium und dort zum Vorsitzenden gewählt. Sein Stellvertreter ist Herr Dr. Dieter J. Braun.

Detaillierte Informationen zu den Arbeits- und Beratungsschwerpunkten des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017 sind im Bericht des Aufsichtsrats (abgedruckt im Geschäftsbericht 2017) enthalten. Interessenkonflikte sind im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind erstmalig im Rahmen des Berichts zur Corporate Governance 2010 veröffentlicht worden und werden regelmäßig überprüft. Entsprechend den Vorgaben von Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat ein detailliertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats beschlossen. Für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern stehen deren Qualifikation, fachliche Eignung und Erfahrung im Vordergrund. Die Einführung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder eine Altersgrenze hält der Aufsichtsrat als rein formales Kriterium nicht für erforderlich und geeignet, damit der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Überwachungsaufgaben umfassend erfüllen kann. Dem Aufsichtsrat und der Gesellschaft soll vielmehr die Expertise besonders erfahrener Aufsichtsratsmitglieder auch unabhängig von einer formalen Regelgrenze oder Altersgrenze zur Verfügung stehen können. Da Qualifikation, fachliche Eignung und Erfahrung im Vordergrund stehen, wurden auch keine konkreten Ziele zur Erreichung von Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat festgelegt. Diese wird vom Aufsichtsrat bei der Suche nach geeigneten Nachfolgerinnen und Nachfolgern für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder und bei entsprechenden Vorschlägen an die Hauptversammlung angemessen berücksichtigt werden.

Dem Aufsichtsrat gehört nach eigener Einschätzung eine ausreichende Zahl an unabhängigen Mitgliedern an. Derzeit sind alle drei Mitglieder als unabhängig einzustufen. In seiner Zusammensetzung berücksichtigt er auch die Eigentümerstruktur gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Aktionäre und Hauptversammlung

In der Hauptversammlung am 27. Juni 2017 in Amberg lag die Präsenz bei 81,0 %. Die Hauptversammlung hat alle vorgeschlagenen Beschlüsse gefasst. Die Einzelergebnisse können auf der Unternehmenswebsite www.nabaltec.de im Bereich Investor Relations unter Hauptversammlung 2017 eingesehen werden.

Die Nabaltec AG bietet den Aktionären bereits seit mehreren Jahren die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben auch diejenigen Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben.

Vergütung der Organe

Die Vergütungen der Organe sind dem Konzernanhang zu entnehmen. Die Grundzüge des Vergütungssystems werden im Rahmen des Vergütungsberichts im Konzernlagebericht dargestellt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Hauptversammlung hat am 27. Juni 2017 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Der Prüfungsauftrag wurde durch den Aufsichtsrat erteilt. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung hatte der Aufsichtsrat vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung über die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft eingeholt. Diese gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Aufsichtsrat hat mit dem Prüfer – wie auch in den Vorjahren – vereinbart, den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über Ausschluss- und Befangenheitsgründe während der Prüfung sowie über etwaige festgestellte Tatsachen zu unterrichten, aus denen sich eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung gemäß § 161 AktG ergeben könnte.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 2. März 2018 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet. In dieser Erklärung werden die Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 erläutert und begründet. Die Erklärung wird nachstehend im Wortlaut wiedergegeben:

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat der Nabaltec AG mit dem Sitz in Schwandorf erklären gemäß § 161 AktG:

Die Nabaltec AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) seit der erstmaligen Abgabe der Entsprechenserklärung am 26. März 2007 in den Geschäftsjahren 2007 bis 2017 mit den in den Entsprechenserklärungen für diese Geschäftsjahre genannten Ausnahmen entsprochen. Die Gesellschaft wird den im Bundesanzeiger veröffentlichten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 im Geschäftsjahr 2018 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine Directors-&Officers-Versicherung. Ein Selbstbehalt der Versicherten wurde nicht vereinbart (Kodex Ziffer 3.8). Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein derartiger Selbstbehalt nicht geeignet ist, die Motivation und die Verantwortung, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen, weiter zu verbessern.
- Der Vorstand sorgt bei der Gesellschaft für angemessene, an der Risikolage der Gesellschaft ausgerichtete Maßnahmen zur Compliance; die Gesellschaft legt deren Grundzüge jedoch nicht offen, da die Gesellschaft Interna der Unternehmensorganisation im Unternehmensinteresse grundsätzlich stets vertraulich behandelt (Kodex Ziffer 4.1.3). Sowohl die Beschäftigten der Gesellschaft als auch Dritte haben jederzeit die Möglichkeit, den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Betriebsrat oder andere Vertrauenspersonen auf Rechts- und Compliance-Verstöße im Unternehmen hinzuweisen; dafür ist aus Sicht des Vorstands aber kein besonders geschützter Weg der Kommunikation erforderlich, da solche Hinweise ohnehin mit der im Einzelfall erforderlichen Vertraulichkeit behandelt und angemessen weiterverfolgt werden (Kodex Ziffer 4.1.3).
- Der Vergütungsbericht enthält keine Angaben für die an jedes Vorstandsmitglied gewährten Zuwendungen (einschließlich Nebenleistungen und erreichbare Maximal-/ Minimalvergütung), die Höhe des Zuflusses der Vergütung und den Versorgungsaufwand für Altersversorgung und Versorgungsleistungen (Kodex Ziffer 4.2.5), da die Gesellschaft die gesetzlich geforderten Angaben ordnungsgemäß offenlegt und dem Interesse der Aktionäre nach Transparenz aus Sicht des Aufsichtsrats durch die Veröffentlichung der Angaben im Anhang und Lagebericht hinreichend Rechnung getragen wird.

- Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt (Kodex Ziffer 5.1.2), da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise älterer und besonders erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und eine optimale Besetzung des Vorstands nicht aus rein formalen Gründen von vornherein ausgeschlossen sein soll.
- Der Aufsichtsrat bildet derzeit keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3). Der Aufsichtsrat ist mit drei Personen, der Größe des Unternehmens angemessen, besetzt. Da auch jedem Ausschuss des Aufsichtsrats mindestens drei Mitglieder angehören müssten, hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen derzeit weder für erforderlich noch für zweckmäßig, da er mit Entscheidungen des Gesamtgremiums effektiv arbeitet.
- Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat oder eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt, da für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern deren Qualifikation, fachliche Eignung und Erfahrung im Vordergrund stehen (Kodex Ziffer 5.4.1). Die Einführung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder eine Altersgrenze hält der Aufsichtsrat hingegen als rein formales Kriterium nicht für erforderlich und geeignet, damit der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Überwachungsaufgaben umfassend erfüllen kann. Dem Aufsichtsrat und der Gesellschaft soll vielmehr die Expertise besonders erfahrener Aufsichtsratsmitglieder auch unabhängig von einer formalen Regelgrenze oder Altersgrenze zur Verfügung stehen können. Da Qualifikation, fachliche Eignung und Erfahrung im Vordergrund stehen, wurden auch keine konkreten Ziele zur Erreichung von Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat festgelegt. Die Erreichung von Vielfalt (Diversity) wird vom Aufsichtsrat bei der Suche nach geeigneten Nachfolgerinnen und Nachfolgern für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder und bei entsprechenden Vorschlägen an die Hauptversammlung angemessen berücksichtigt werden.
- Der Aufsichtsrat gibt keine Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt (Kodex Ziffer 5.4.3), da er der Diskussion im Aufsichtsrat nach der in der nächsten Hauptversammlung anstehenden Neuwahl des Aufsichtsrats nicht vorgreifen möchte.
- Der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat wirkt sich auf die Höhe der Vergütung nicht aus. Die Aufsichtsratsvergütung wird nicht aufgeschlüsselt und unter Namensnennung im Anhang oder Lagebericht offengelegt (Kodex Ziffer 5.4.6). Vorstand und Aufsichtsrat halten die derzeitige Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung festgelegt worden ist, für angemessen und die Offenlegung der Gesamtvergütung des Aufsichtsrats im Konzernanhang für ausreichend.
- Die Gesellschaft wird den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres und verpflichtende unterjährige

Finanzinformationen nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich machen (Kodex Ziffer 7.1.2). Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Gesellschaft werden binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Gesellschaft hält damit auf freiwilliger Basis die gesetzlichen Fristen für den regulierten Markt sowie die Vorgaben der Börsenordnung für den Prime Standard ein, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen sind.

Schwandorf, 2. März 2018

Der Vorstand:

.....
Johannes Heckmann

.....
Günther Spitzer

.....
Dr. Michael Klimes

Der Aufsichtsrat:

.....
Gerhard Witzany

.....
Dr. Dieter J. Braun

.....
Prof. Dr.-Ing. Jürgen G. Heinrich